

KRABELSTUBENORDNUNG – MITTEILUNGEN ZUM KRABELSTUBENBETRIEB

Für die Krabbelstube des Kindergartenvereines Offenhausen

März 2026

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserer Einrichtung verbringen kann. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf eine gute Zusammenarbeit und einen guten Kontakt.

Unsere Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes 2007 (KBG) und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Öffnungszeiten der Krabbelstube

1. **Die Öffnungszeit der Krabbelstube ist:**
am Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00
2. In der Krabbelstube wird ein Mittagsdienst von Montag bis Donnerstag von 11:45 bis 13:00 Uhr angeboten.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.

Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am 1. September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Unsere Krabbelstube ist während der Weihnachtsferien von 24.12. bis 31.12. geschlossen. Das Datum der Sommerferien (4 Wochen) und sonstiger Krabbelstube geschlossener Tage wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Aufnahme in die Krabbelstube

1. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig und mit frühestens 1,5 Jahren bei uns möglich.
2. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung und eine Einschreibung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern des Kindes bei der Krabbelstubenleitung. In diesem Gespräch werden erste Informationen ausgetauscht und nötige Daten notiert. Einige Zeit später erhalten die Eltern die Einladung zur Einschreibung und die für die Einschreibung nötigen Unterlagen bzw. die Liste mit den vorzulegenden Dokumenten.
3. Für ihr Kind ist ein monatlicher Material/Regiebeitrag von derzeit 8,-€ zu entrichten, ebenso wird für die Unfallversicherung ihres Kindes ein Betrag von 4,- € jährlich verrechnet.
4. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters der Heimatgemeinde zur Leistung eines Gastbeitrages und der Zustimmung des Bürgermeisters bzw. seines Vertreters aus Offenhausen.
5. Durch die Aufnahme Ihres Kindes in die Krabbelstube des Kindergartenvereines Offenhausen, werden Sie Mitglied des Kindergartenvereines.

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur bis zum 15. eines jeden Monats möglich und hat bei der Einrichtungsleitung zu erfolgen. Das Kind ist dann ab dem Folgemonat abgemeldet. Eine Abmeldung im Juli ist nicht möglich.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Wir ersuchen Sie

Im Sinne Ihres Kindes um guten Kontakt. Für Gespräche stehen gerne bereit :

Die gruppenführenden Pädagogin :

Frau Heidemarie ZEHETNER jeden Freitag von 13⁰⁰ bis 14⁰⁰ Uhr

Die Krabbelstubenleiterin :

Frau Elke AUINGER jeden Mittwoch von 16⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr

Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck gibt es in jeder Gruppe eine/n Elternvertreter/in, der / die von den Eltern gewählt wurde/wird. Diese/r nimmt an den Kindergartenvereinsitzungen teil und vertritt dort die Anliegen der Eltern. Ebenso wird 1x im Jahr eine schriftliche Elternbefragung durchgeführt.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger / Kindergartenverein Offenhausen und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Laut OÖ Kinderbetreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
4. Die Eltern sind damit einverstanden, dass bei Bedarf Expertinnen (z.B. die Fachberatung für Integration,..) hinzugezogen werden und erklären sich weiters einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den Expertinnen und der gruppenführenden Früherzieherin zum Wohle des Kindes, besprochen wird.
5. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder Lausbefall unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (z.B.: Läusebefall)

6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Einrichtungsleitung oder ihre Früherzieherin unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube.
Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie **endet** mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten, **die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen**, übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
9. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Trinkflasche, Wechselgewand. Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Weiters möchten wir Sie informieren

1. Den Kindern dürfen in der Krabbelstube ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.
2. Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift um Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Krabbelstubenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (Gemeinde-, Pfarrzeitung, Homepage,..)
3. Wir bitten um **sofortige Bekanntgabe bei Änderungen** ihrer Adresse oder Telefonnummer.
4. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen,... verursachen.
5. Geschenkannahme verboten
Aus gesetzlichen Gründen (Dienst und Besoldungsordnung f. kirchliche Kindertageseinrichtungen - DB-Kita §8) ist es den Mitarbeiterinnen **untersagt** Geschenke anzunehmen. Ausnahmen sind Spenden für die betreffende Kindertageseinrichtung.
6. Telefonanrufe werden möglichst sofort in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr angenommen, sowie in den Bürozeiten der Leiterin am Nachmittag. In der verbleibenden Zeit sind alle Pädagoginnen im Kinderdienst. Wir bitten Sie in diesem Fall auf unseren Anrufbeantworter zu sprechen und rufen Sie sobald wie möglich zurück.

Durch die Abgabe und Unterschrift des ausgefüllten Aufnahmebogens nehmen Sie diesen und unsere Krabbelstubenordnung zur Kenntnis und erklären sich bereit diese einzuhalten.

**Wir danken für Ihr Vertrauen
Die Einrichtungsleitung**